

Satzung

der Stiftung

“Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg“

Stand: 26. Juni 2017

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg“.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Bildung. Die Stiftung hat den Zweck, sich im Rahmen der Friedensforschung speziell mit sicherheitspolitischen Problemen zu befassen und dabei die Kriterien von freier Forschung und Lehre, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Publizierung der Forschungsergebnisse zu erfüllen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 1. die Durchdenkung der Probleme der Friedenssicherung,
 2. die Nachwuchsförderung durch Lehrtätigkeit in Zusammenarbeit mit der Universität Hamburg sowie anderen geeigneten Bildungseinrichtungen,
 3. die Anfertigung von sicherheitspolitischen Studien vorrangig unter europäischen und deutschen Aspekten,
 4. die Beratung nationaler und internationaler, staatlicher und nicht-staatlicher Organisationen in friedens- und sicherheitspolitischen Fragen,
 5. die Bestandsaufnahme und laufenden Orientierung über die sicherheits- und friedenspolitischen Themen in Vorträgen, Zeitungs- und Zeitschriftenartikeln, Rundfunk- und Fernsehbeiträgen und in eigenen Publikationsmedien.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Andere als die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zwecke verfolgt die Stiftung nicht.
- (4) Die Mittel der Stiftung und etwaige Erlöse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die nicht durch die Zwecke der Stiftung bedingt sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (6) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus Zuwendungen der Freien und Hansestadt Hamburg, aus Spenden und sonstigen Einnahmen.
- (2) Zustiftungen zum Stiftungsvermögen sind möglich.

§ 4

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) das Kuratorium,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Institutsrat,
 - d) der Wissenschaftliche Beirat.
- (3) Eine ausgeglichene Beteiligung von Frauen und Männern ist anzustreben.

§ 5

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens sieben und höchstens zehn Personen und zwar
 - a) dem Präses der für Wissenschaft und Forschung zuständigen Behörde als Vorsitzende bzw. Vorsitzendem des Kuratoriums,
 - b) der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Universität Hamburg,
 - c) vier von der Universität Hamburg benannten Vertreterinnen bzw. Vertretern, die insgesamt die fachliche Breite der Arbeit des Instituts widerspiegeln sollen,
 - d) bis zu drei Vertretern aus dem öffentlichen Leben Hamburgs, die vom Kuratorium gewählt werden,
 - e) der bzw. dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats.

Die Amtsdauer der nicht von Amts wegen dem Kuratorium angehörenden Mitglieder beträgt drei Jahre. Sie können ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers weiter ausüben, längstens jedoch sechs Monate. Wiederbestellung ist zulässig.

- (2) Die Mitglieder nach Absatz (1) Satz 1 Buchstaben a) und b) können jeweils eine ständige Vertretung bestellen. Für die Mitglieder nach Absatz (1) Satz 1 Buchstaben a), b) und e) bzw. ihre ständige Vertretung ist bei Verhinderung Stellvertretung mit Stimmrecht auf der Grundlage schriftlicher Vollmacht zulässig. Im Falle des Buchstabens e) muss die Vertreterin bzw. der Vertreter ebenfalls dem Wissenschaftlichen Beirat angehören. Die Mitglieder nach Buchstabe d) können sich durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes Kuratoriumsmitglied vertreten lassen.
- (3) Das Kuratorium wählt eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (4) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Das Kuratorium ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Es beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, im Falle des Absatzes (2) Buchstabe d) und

des § 6 Absatz (2) Buchstabe f) mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder. Beschlüsse mit erheblichen finanziellen Auswirkungen für die Stiftung in Angelegenheiten des § 6 Absatz (2) Buchstabe a) können nicht gegen die Stimme des Mitgliedes der für Wissenschaft und Forschung zuständigen Behörde gefasst werden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (6) Das Kuratorium kann im Falle der besonderen Dringlichkeit auch schriftlich beschließen. In diesem Falle muss die Mehrheit der Mitglieder dem Beschluss zustimmen.
- (7) Die bzw. der Vorsitzende des Kuratoriums beruft die Sitzungen ein. Sie bzw. er ist hierzu auf Verlangen dreier Kuratoriumsmitglieder verpflichtet. Die bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Kuratoriums. Über diese sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.
- (8) Die Wissenschaftliche Direktorin bzw. der Wissenschaftliche Direktor nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.
- (9) Die Kuratoriumsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer im Einzelfall nachgewiesenen Auslagen.
- (10) Veränderungen innerhalb des Kuratoriums sind vom Vorstand unverzüglich bei der Stiftungsaufsicht anzuzeigen. Die Bestellungsschreiben, Wahl Niederschriften, Annahmeerklärungen und sonstigen Beweisunterlagen sind beizufügen.

§ 6

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium überwacht die Wahrung des Stiftungszweckes nach § 2 dieser Satzung und unterstützt den Vorstand in den das Institut betreffenden Fragen.
- (2) Das Kuratorium
 - a) beschließt den jährlichen Wirtschaftsplan und nimmt den zugrunde liegenden mehrjährigen Finanzplan zur Kenntnis,
 - b) beschließt über den Forschungsplan des Vorstandes nach Anhörung des Wissenschaftlichen Beirates,
 - c) nimmt den Tätigkeitsbericht und die Rechnungslegung des Vorstandes entgegen und erteilt die Entlastung,
 - d) genehmigt den Abschluss von Wissenschaftlichen Kooperationsverträgen mit Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen, sofern sie über einzelne Vorhaben hinausgehen,
 - e) beschließt über außergewöhnliche Geschäfte, welche die Stellung und Tätigkeit der Stiftung erheblich beeinflussen können,
 - f) beschließt über den Vorschlag zur Bestellung oder Abberufung der Wissenschaftlichen Direktorin bzw. des Wissenschaftlichen Direktors, gemäß § 7 Absätze (2) und (3),
 - g) beschließt über die unbefristete Einstellung und die Entlassung der leitenden wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter auf Vorschlag des Vorstandes,
 - h) beschließt über die Bestellung der stellvertretenden Direktorinnen bzw. des Direktoren auf Vorschlag der Direktorin bzw. des Direktors,
 - i) beschließt gemäß § 12 über Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung.
- (3) Für bestimmte Arten von Geschäften des Vorstandes kann sich das Kuratorium seine Zustimmung vorbehalten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 7

Stiftungsvorstand

- (1) Vorstand im Sinne der §§ 26, 86 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist die Wissenschaftliche Direktorin bzw. der Wissenschaftliche Direktor.
- (2) Die Wissenschaftliche Direktorin bzw. der Wissenschaftliche Direktor wird auf Vorschlag des Kuratoriums vom Präses der für Wissenschaft und Forschung zuständigen Behörde bestellt und abberufen.
- (3) Das Kuratorium holt zur Vorbereitung seines Vorschlages die Empfehlung einer Kommission ein. Die Berufung soll im Rahmen eines Kooperationsvertrages gemeinsam mit der Universität Hamburg erfolgen.
- (4) Die Wissenschaftliche Direktorin bzw. der wissenschaftlicher Direktor wird von bis zu zwei stellvertretenden Direktorinnen bzw. Direktoren vertreten. Sie bzw. er informiert die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter regelmäßig über Angelegenheiten möglicher Stellvertretung.

§ 8

Geschäftsführung

- (1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich einzusetzen. Er ist dabei an den Wirtschaftsplan der Stiftung und an die Bedingungen der Zuwendungsgeber gebunden.
- (2) Der Vorstand stellt im Rahmen einer mehrjährigen Finanzplanung den jährlichen Wirtschaftsplan auf und legt ihn zusammen mit dem fortgeschriebenen Finanzplan dem Kuratorium rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres zur Beschlussfassung vor.
- (3) Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres legt der Vorstand eine Jahresabrechnung und einen Bericht über die Mittelverwendung vor. Die Jahresabrechnung wird von der für Wissenschaft und Forschung zuständigen Behörde geprüft und ist spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres dem Kuratorium vorzulegen.
- (4) Der Vorstand hat den zuständigen Stellen der Freien und Hansestadt Hamburg auf Wunsch Einsicht in die Bücher zu gewähren und Auskunft über die Verwendung der Haushaltsmittel zu geben.
- (5) Der Vorstand legt dem Kuratorium einen Forschungsplan und jährlich einen Tätigkeitsbericht vor; der Tätigkeitsbericht enthält auch die Umsetzung des Forschungsplans des Berichtsjahres.
- (6) Die Wissenschaftliche Direktorin bzw. der Wissenschaftliche Direktor führt die Geschäfte der Stiftung. Ist sie oder er an der Führung der Geschäfte gehindert vertreten sie bzw. ihn die stellvertretenden Direktorinnen bzw. Direktoren gemeinsam. Die Wissenschaftliche Direktorin bzw. der Wissenschaftliche Direktor sind über diese Geschäfte unverzüglich zu informieren. Für Geschäfte der laufenden Verwaltung kann die Wissenschaftliche Direktorin bzw. der Wissenschaftliche Direktor Untervollmachten erteilen. Über Ausnahmen von diesen Regelungen in Notfällen entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Kuratoriums.
- (7) Die Wissenschaftliche Direktorin bzw. der Wissenschaftliche Direktor ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter des Personals.

§ 9

Institutsrat

- (1) In Angelegenheiten der Forschung und des wissenschaftlichen Betriebs wird die Wissenschaftliche Direktorin bzw. der Wissenschaftliche Direktor in ihrer bzw. seiner Geschäftsführung durch den Institutsrat unterstützt.
- (2) Dem Institutsrat gehören an:
 - a) die Wissenschaftliche Direktorin bzw. der Wissenschaftliche Direktor als Vorsitzende bzw. Vorsitzender und ihre bzw. seine Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter,
 - b) die wissenschaftlichen Referenten,
 - c) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - d) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus dem Kreis des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Hilfskräfte,
 - e) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des nichtwissenschaftlichen Personals der Stiftung.Die unter c) bis e) genannten Mitglieder werden nach einer vom Institutsrat zu beschließenden Wahlordnung gewählt.
- (3) Der Vorstand hört den Institutsrat an,
 - a) ehe er dem wissenschaftlichen Beirat den Tätigkeitsbericht und den Forschungsplan vorlegt,
 - b) vor den Einstellungen wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (4) Der Institutsrat kann dem Wissenschaftlichen Beirat und dem Kuratorium eigene Stellungnahmen zu Forschungsfragen zuleiten.
- (5) Der Institutsrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Der Institutsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus fünf bis acht Mitgliedern. Diese sollen nicht am Institut tätige anerkannte in- und ausländische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler oder ausgewiesene Expertinnen und Experten aus einem dem Zweck der Stiftung (§ 2) entsprechenden Fachgebiet sein, wobei zwei Mitglieder Angehörige der Universität Hamburg sein sollen.
- (2) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden auf Vorschlag des Kuratoriums vom Präsidenten für Wissenschaft und Forschung zuständigen Behörde auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Einmalige Wiederbestellung ist zulässig. Bei den Bestellungen ist eine zeitliche Staffelung anzustreben. Das Kuratorium stellt für seinen Vorschlag das Benehmen mit der Wissenschaftlichen Direktorin bzw. dem Wissenschaftlichen Direktor her und gibt ihr bzw. ihm Gelegenheit für Anregungen.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende sowie die bzw. der stellvertretende Vorsitzende wird vom Wissenschaftlichen Beirat aus seiner Mitte gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.
- (4) Der Wissenschaftliche Beirat soll mindestens einmal jährlich tagen. Für seine Geschäftsführung gelten die Bestimmungen des § 5 Absätze (4) bis (9) sinngemäß.

§ 11

Aufgaben des Wissenschaftlichen Beirats

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat informiert sich über die laufenden Forschungsvorhaben der Stiftung und die Arbeiten an anderen Institutionen und gibt Anregungen zu ihrer Koordinierung. Der Wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand und das Kuratorium bei der langfristigen Forschungs- und Entwicklungsplanung. Er nimmt gegenüber dem Kuratorium zu dem jährlichen Tätigkeitsbericht und Forschungsplänen des Vorstandes Stellung.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat unterstützt die Verbindung zu Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und wissenschaftlichen Instituten im In- und Ausland und fördert die internationale Zusammenarbeit.
- (3) Im Dialog mit dem Vorstand und den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern bewertet er nach Beauftragung durch das Kuratorium die Arbeit des Vorstands und die Forschungs- und Serviceleistungen der einzelnen Abteilungen und Arbeitsgruppen des Instituts. Er berichtet dem Kuratorium über die Bewertungen.

§ 12

Änderung der Satzung, Auflösung der Stiftung

- (1) Die Satzung kann nach Anhörung des Vorstandes durch Beschluss des Kuratoriums geändert werden. Zur Wirksamkeit der Satzungsänderung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit aller Stimmen der Mitglieder des Kuratoriums, einschließlich der Stimme der Kuratoriumsmitglieder gemäß § 5 Absatz (1) Buchstaben a) und b). Dasselbe gilt für einen Beschluss über die Auflösung der Stiftung.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Stiftungsaufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Stiftungsvermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Universität zu verwenden hat.

§ 13

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg in Kraft und ersetzt die Satzung in der Fassung vom 10. Dezember 1980.
- (2) Die zum Zeitpunkt der Genehmigung der Satzung bestellten Mitglieder des Kuratoriums nach § 5 Absatz (1) Buchstaben a) und b) bleiben im Amt. Die Mitglieder nach § 5 Absatz (1) Buchstabe d) sind grundsätzlich erst nach Ablauf ihrer bisherigen Amtszeit neu zu bestellen.
- (3) Drei Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates sollen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Genehmigung der Satzung, die weiteren Mitglieder innerhalb von zwei Jahren bestellt werden. Die erste Amtszeit der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirates und seiner Stellvertretung endet nach zwei Jahren.